

## 1. Grundsätze der beruflichen Vorsorge

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(1)	Kann der gleiche Lohn in verschiedenen Plänen versichert werden?	<u>Ja</u> , solange der Grundsatz der Angemessenheit für alle Pläne zusammen eingehalten ist.	Art. 1 BVG, Art. 1a BVV 2	
(2)	Was bedeutet es, wenn die Angemessenheit „gemäss Berechnungsmodell“ gegeben sein muss?	Der Vorsorgeplan muss so ausgestaltet sein, dass die theoretischen, versicherungstechnisch berechneten Leistungen die Bedingungen gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 2 erfüllen.  Im konkreten Fall (z.B. bei Lohnreduktion kurz vor der Pensionierung) kann eine höhere Leistung resultieren.	Art. 1 BVG, Art. 1 Abs. 2 und 3 BVV 2	
(3)	Gilt das Versicherungsprinzip pro Vorsorgeeinrichtung separat, wenn die Basisvorsorge und die Kadervorsorge in zwei verschiedenen Kassen (Vorsorgeeinrichtungen) betrieben werden?	<u>Ja</u> , das Versicherungsprinzip ist pro Vorsorgeeinrichtung (bzw. pro Vorsorgewerk einer Vorsorgeeinrichtung bei Sammelstiftungen) einzuhalten. Es darf keine Gesamtbetrachtung über verschiedene Vorsorgeeinrichtungen hinweg vorgenommen werden.	Art. 1h BVV 2	

## 2. Einkauf von Beitragsjahren

### 2.1 Höhe der Einkaufssumme

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(4)	Wie berechnet sich die maximale Einkaufssumme?	Einkäufe sind nur im Umfang bestehender Lücken möglich, d.h. im Umfang der Differenz zwischen dem aufgrund des aktuellen Einkommens maximal möglichen Vorsorgeguthaben (Summe der reglementarischen Altersbeiträge ab 25 Jahre, maximale Aufzinsung von 2 %, allenfalls unter Berücksichtigung des erlaubten Einkaufs bis zu 105 % im Hinblick auf eine vorzeitige Pensionierung) und dem tatsächlichen Altersguthaben. Der maximal versicherbare Lohn ist auf das Zehnfache des oberen Grenzbetrages beschränkt.	Art. 79b Abs. 1 und 79c BVG, Art. 1 und 60a Abs. 1 BVV 2	

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(5) Welche Guthaben gehören zum tatsächlichen Altersguthaben?	<p>Es sind sämtliche vorhandenen Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers zu berücksichtigen, u.a. auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Freizügigkeitleistungen, Freizügigkeitskonten bei Banken und -policen bei Versicherungen, die nicht in die Vorsorgeeinrichtung übertragen werden mussten</li> <li>• grosse Säule-3a-Guthaben abzüglich der Summe der ab dem vollendeten 24. Altersjahr bis zum Einkaufszeitpunkt maximal abziehbaren kleinen Säule 3a (gemäss Tabelle BSV)</li> </ul>	<p>Art. 60a Abs. 3 BVV 2</p> <p>Art. 60a Abs. 2 BVV 2</p>	<p>Vgl. Tabelle im Anhang</p>
(6) Eine steuerpflichtige Person, welche sich mit 58 Jahren vorzeitig pensionieren liess und ihr BVG-Altersguthaben mittels Kapitalabfindung bezogen hat, beginnt mit 61 Jahren eine neue Erwerbstätigkeit und schliesst sich wieder einer BVG-Einrichtung an. In welchem Umfang kann sich die Person bei dieser Weiterarbeit einkaufen und sind diese Beiträge vollumfänglich abzugsfähig? Das Reglement der neuen Vorsorgeeinrichtung sieht die Möglichkeit von Einkäufen von Beitragsjahren vor.	<p>Steuerrechtlich sind nicht sämtliche Einkäufe abzugsfähig. Aus dem Verbot der Doppelversicherung ergibt sich, dass das Altersguthaben, über welches die versicherte Person im Zeitpunkt des vorzeitigen Altersrücktrittes verfügte, bei der Berechnung des Einkaufsbetrags in die neue Vorsorgeeinrichtung angerechnet werden muss. Damit kann sich die versicherte Person bei Weiterarbeit nur in diejenigen reglementarischen Leistungen einkaufen, die den vorherigen Vorsorgeschutz übersteigen. So ist das Vorsorgeguthaben, welches mit 58 Jahren als Kapitalabfindung bezogen wurde, anzurechnen.</p> <p>Falls mit 58 Jahren eine Rente bezogen worden wäre, wäre diese Rente auf den Zeitpunkt der erstmaligen Auszahlung zu kapitalisieren und das so berechnete Kapital wäre anzurechnen.</p>		<p>StE 2007 B 27.1 Nr. 35</p> <p>Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 91, Ziff. 527, Frage 2.</p>

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(7) Was passiert bei einer Überschreitung der maximal zulässigen Einkaufssumme?	Übersteigt der Einkauf die zulässige Summe, hat in diesem Umfang eine Rückabwicklung zu erfolgen: Der Einkaufsbetrag ist in der fraglichen Höhe dem Einleger, d.h. dem Arbeitnehmer oder dem Arbeitgeber zurückzuerstatten. Allfällige in der Rückzahlung an den Arbeitnehmer enthaltene Zinsen gelten als steuerbarer Vermögensertrag. Es ist die Aufsichtsbehörde (und allenfalls die ausserkantonale Steuerbehörde) über die Abzugsverweigerung zu informieren mit dem Hinweis, dass bei Unterlassen der Rückabwicklung die Steuerbefreiung der betroffenen Vorsorgeeinrichtung überprüft werde.		

## 2.2 Sperrfrist (Einkauf und Kapitalbezug)

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(8) Kann binnen der 3-jährigen Frist nach einem Einkauf ein Kapitalbezug vorgenommen werden aus bereits früher geäußneten Mitteln?	Beim Kapitalbezug innert 3 Jahren nach einem Einkauf ist der Einkaufsbetrag steuerlich nicht abzugsfähig. Gemäss den Erwägungen des Bundesgerichts ist die Abzugsberechtigung für Einkäufe gestützt auf Art. 79 b Abs. 3 BVG immer dann zu verweigern, wenn und soweit innerhalb der Sperrfrist von drei Jahren eine Kapitalauszahlung erfolgt. Es handelt sich um eine verobjektivierte Sperrfrist. Ist der (geplante) Kapitalbezug binnen drei Jahren nach dem Einkauf grösser oder gleich gross wie der frühere Einkaufsbetrag, so ist Letzterer nicht zum Abzug zuzulassen, ist er dagegen kleiner, so ist die Differenz zum Abzug zuzulassen.	Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG	BGE 2C_658/2009 vom 12.03.2010 BGE 2C_614/2010 vom 24.11.2010
(9) Welche Kapitalformen betrifft das Verbot, nach einem Einkauf keine Leistungen während drei Jahren in Kapitalform beziehen zu dürfen?	Die Sperrfrist von 3 Jahren gilt für alle Kapitalbezüge der Altersleistung (ausgenommen sind Kapitalleistungen im Invaliditäts- oder Todesfall). Als Kapitalauszahlungen gelten u.a. WEF-Vorbezüge, Kapitalbezüge von Altersleistungen und Freizügigkeitsguthaben in-	Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 84, Ziff. 487, Frage 2.

		folge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit oder infolge Wegzug ins Ausland.		
(10)	Bezieht sich die 3-Jahresfrist auf den Zeitpunkt des Einkaufs oder auf das Steuerjahr?	Die Frist von 3 Jahren beginnt vom Tag des Einkaufs an zu laufen.	Art. 79b Abs. 3 Satz 1 BVG	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 88, Ziff. 511, Frage 3.
(11)	Verhindern auch Einkäufe, die die Lücke nach einer Übertragung von Geldern bei einer Scheidung füllen, dass man die Leistungen innerhalb von drei Jahren in Kapitalform zurückziehen kann?	<u>Nein</u> ; für diese besonderen Einkäufe besteht vorsorgerechtlich keine Befristung für einen Kapitalbezug.  Hingegen werden auch diese Einkäufe steuerrechtlich unter dem Last in – first out-Prinzip, d.h. unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung geprüft.	Art. 79b Abs. 4 BVG, Art. 22c FZG	Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV, Nr. 84, Ziff. 487, Frage 3.
(12)	Kann ein Erwerbstätiger einen Einkauf in 2. Säule tätigen, wenn er kurz vorher einen WEF-Vorbezug aus seiner kleinen (oder grossen) Säule 3a getätigt hat?  Kann der Bezug der Altersleistung aus dem Säule 3a-Konto kurze Zeit später für den Einkauf in die 2. Säule verwendet werden?	Für beide Fragestellungen gilt, dass dieses Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung zu prüfen ist. Sofern das Vorgehen absonderlich erscheint und eine effektive Steuerersparnis zur Folge hat, ist Steuerumgehung anzunehmen.		
(13)	<u>Übergangsrecht</u> ; Können Versicherte, die vor dem 1.1.06 Einkäufe gemacht haben, nach Inkrafttreten des neuen BVG die Leistungen in Kapitalform erst nach 3 Jahren beziehen?	<u>Nein</u> ; Artikel 79b Abs. 3 BVG ist auf diese Einkäufe vorsorgerechtlich noch nicht anwendbar. Einkäufe bis zum 31.12.2005 sind jedoch unter dem Gesichtspunkt der Steuerumgehung zu prüfen.		Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV, Nr. 84, Ziff. 487, Frage 1.

## 2.3 WEF-Vorbezüge

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(14) Ist der Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung zulässig, wenn früher aus einer anderen Vorsorgeeinrichtung bereits ein WEF-Vorbezug getätigt wurde?	<u>Nein</u> ; alle Vorsorgeguthaben einer Person sind konsolidiert zu betrachten; der Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung ist nur zulässig, wenn gesamthaft keine WEF-Vorbezüge mehr ausstehend sind. Eine Ausnahme gilt für Personen, die wegen der bevorstehenden Pensionierung (Verdachtszeitraum 3 Jahre) WEF-Vorbezüge <u>nicht mehr</u> zurückzahlen <u>dürfen</u> . Grundsätzlich ist die Rückzahlung zulässig bis 3 Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Die Vorsorgeeinrichtungen dürfen die 3-Jahresfrist in ihren Reglementen verkürzen (d.h. es dürfen bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen WEF-Vorbezüge zurückbezahlt werden).	Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG  Art. 60d BVV 2; Art. 30d Abs.3 Bst. a BVG	Vgl. Marina Züger, Steuerliche Missbräuche nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision, ASA 2007, 548 ff.
(15) Müssen für Einkäufe, die die Lücke nach einer Übertragung von Geldern bei einer Scheidung füllen, frühere WEF-Bezüge vorher zurückgezahlt werden?	<u>Nein</u> ; bei solchen Einkäufen besteht keine Pflicht zur vorherigen Rückzahlung von WEF-Vorbezügen, sofern die Scheidung dem WEF-Bezug zeitlich nachfolgt; zudem gilt für solche Einkäufe auch die Verbotsfrist nach Art. 79b Abs. 3 BVG von 3 Jahren zum Kapitalbezug nicht.	Art. 79b Abs. 4 BVG; Art. 22c FZG	Vgl. Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV, Nr. 84, Ziff. 487, Frage 3 bzw. Nr. 98 Ziff. 579.
(16) Kann ein in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) getätigter WEF-Vorbezug mit Mitteln der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zurückbezahlt werden?	<u>Nein</u> , die in der BVV 3 normierten vorzeitigen Ausrichtungsgründe lassen eine solche steuerneutrale Übertragung nicht zu. Die Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges stellt zudem nie einen Einkauf im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3 dar. Vorsorgerechtlich können bereits für die Vorsorge gebundene Mittel nicht zur Behebung einer durch einen WEF-Vorbezug entstandenen Lücke verwendet werden. Der in das Wohneigentum investierte Betrag muss aus Mitteln, die noch nicht zu Vorsorgezwecken gebunden sind, an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden. Aufgrund der Zweckgebundenheit der Mittel in der Säule 3a ist eine vorzeitige Ausrichtung im Sinne einer Direktüberweisung in die 2. Säule zur Rückzahlung eines WEF-Vorbezuges nicht zulässig.	Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3	EStV KS Nr. 17 vom 3.10.2007, Ziff. 2.2 Bst. c

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(17)	<u>Übergangsrecht</u> Müssen ab dem 1.1.2006 alle WEF-Vorbezüge zurückbezahlt werden, bevor andere Einkäufe getätigt werden können, oder nur jene WEF-Vorbezüge, die ab dem 1.1.2006 gemacht werden?	Für alle Einkäufe, die ab dem 1.1.2006 gemacht werden, gilt, dass nicht zurückbezahlte WEF-Vorbezüge zuerst zurückbezahlt werden müssen, unabhängig davon, wann diese WEF-Vorbezüge gemacht worden sind.  Eine Ausnahme gilt für Personen, die wegen ihres Alters WEF-Vorbezüge nicht mehr zurückzahlen können.	Art. 79b Abs. 3 Satz 2 BVG  Art. 60d BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 84, Ziff. 487, Frage 4.

## 2.4 Zuzug aus dem Ausland (ohne bisherigen Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung)

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(18)	Sind bei der Begrenzung auf 20% des reglementarisch versicherten Lohnes nur die Einkäufe der Arbeitnehmer zu berücksichtigen, oder die Einkaufsbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen?	Die Begrenzung bezieht sich auf die gesamten Einkäufe, unabhängig davon, ob sie vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber getragen werden.	Art. 79b Abs. 2 BVG, Art. 60b BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 83, S. 22 ff.
(19)	Was geschieht, wenn Personen, die in die Schweiz ziehen, innerhalb von 5 Jahren die Vorsorgeeinrichtung wechseln?	Die Beschränkung dauert bis zum Ablauf der 5 Jahre fort. Die Frist wird weder unterbrochen (mit Beginn eines neuen Fristenlaufs) noch endet sie.	Art. 79b Abs. 2 BVG, Art. 60b BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 83, S. 22 ff.
(20)	<u>Übergangsrecht</u> Gilt die Begrenzung des Einkaufs für Personen, die aus dem Ausland zuziehen, auch für solche Personen, die vor dem 1.1.2006 zugezogen sind, aber noch nicht 5 Jahre einer Vorsorgeeinrichtung angehören?	<u>Nein</u> ; die neue Regelung von Art. 60b BVV 2 gilt nur für Personen, die <u>nach</u> dem 1.1.2006 aus dem Ausland in die Schweiz ziehen.	Art. 79b Abs. 2 BVG, Art. 60b BVV 2	

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise	
(21)	<p>Ist es richtig, dass vorsorgerechtlich in gewissen Fällen die Einkaufslimite von 20 % nicht beachtet werden muss?</p>	<p>Ja, gemäss Änderung von Art. 60b BVV 2 per 01.01.2011 gilt die Einkaufslimite von 20 % des reglementarischen versicherten Lohnes (bei Zuzug aus dem Ausland und bisheriger Nichtzugehörigkeit zu einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung) unter folgenden Voraussetzungen nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkte Übertragung von Vorsorgeguthaben von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung</li> <li>• Schweizerische Vorsorgeeinrichtung lässt eine Übertragung zu</li> <li>• Versicherte Person macht für diese Übertragung keinen Abzug bei den Einkommenssteuern geltend</li> </ul> <p>Gemäss letzter Bedingung können somit diese Beträge steuerlich nicht zum Abzug zugelassen werden. Steuerlich kommen bei einem solchen Transfer Art. 24 Bst. c DBG und § 25 Bst. c StG SZ zur Anwendung (Steuerneutralität).</p>	<p>Art. 79b Abs. 2 BVG, Art. 60b BVV 2 (gültig ab 01.01.2011)</p>	<p>Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 120 Ziff. 765.</p>

## 2.5 Vorbescheid – nötige Unterlagen

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise	
(22)	<p>Welche Unterlagen sind (neben Schreiben mit vollständiger Sachverhaltsdarstellung) einzureichen, falls die steuerliche Abzugsfähigkeit eines möglichen Einkaufs von Beitragsjahren vor der Zahlung der Einkaufssumme an die</p>	<p>Zur seriösen Prüfung einer derartigen Anfrage benötigt die Steuerverwaltung folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• gültiges Exemplar von Reglement und Statuten der Vorsorgeeinrichtung (inkl. Einkaufstabelle) bzw. eventuell der verschiedenen Vor-</li> </ul>		

<p>Vorsorgeeinrichtung mittels Vorbescheid verbindlich geregelt werden möchte?</p>	<p>sorgeeinrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestätigung des Experten gemäss Art. 53 Abs. 2 Bst. b BVG (sind die reglementarischen versicherungstechnischen Verpflichtungen eingehalten?)</li> <li>• Bestätigung des Arbeitgebers gemäss Art. 1a Abs. 1 BVV 2 (hat der Arbeitgeber Anschlussverträge mit mehreren Vorsorgeeinrichtungen abgeschlossen?)</li> <li>• die persönlichen Ausweise über den Stand des Altersguthabens vor dem Einkauf für alle Vorsorgeeinrichtungen</li> <li>• Einkaufsberechnung der Vorsorgeeinrichtung unter Angabe des aktuellen Vorsorgenguthabens, des nach Vorsorgereglement erforderlichen Altersguthabens und des aktuell versicherten Lohnes/Verdienstes</li> <li>• Nachweis des Arbeitgebers über den aktuellen AHV-pflichtigen Lohn</li> <li>• Belege für vorhandene Freizügigkeitskonten und Freizügigkeitspolicen oder alternativ eine persönliche Bestätigung des Steuerpflichtigen, dass er über keine Freizügigkeitsguthaben verfügt, die er nicht in die jetzige Vorsorgeeinrichtung eingebracht hat</li> <li>• Belege für Vorbezüge für Wohneigentum oder alternativ eine persönliche Bestätigung des Steuerpflichtigen, dass keine Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und noch nicht zurückerstattet wurden</li> <li>• im Falle der (früheren) selbstständigen Erwerbstätigkeit: aktueller Kontoauszug sämtlicher Konti bzw. Policen der gebundenen Selbstvorsorge (grosse Säule 3a)</li> <li>• bei Zuzüglern aus dem Ausland Angaben über nicht eingebrachte, aber anrechenbare Guthaben aus bisherigen ausländischen Vorsorgeverhältnissen</li> </ul> <p>Weiter ist das allgemeine Merkblatt „Begehren um Vorabentscheide und</p>		
--	---	--	--

	Auskünfte“ vom 31. August 2009 zu beachten. Dies ist zu finden unter:  <a href="http://www.sz.ch/documents/merkblatt_begehren_um_vorabentscheide.pdf">http://www.sz.ch/documents/merkblatt_begehren_um_vorabentscheide.pdf</a>		
--	--	--	--

### 3. Berufliche Vorsorge des Selbstständigerwerbenden (SE) und der Aktionäre

	Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(23)	Kann ein Selbstständigerwerbender mit Blick auf Art. 44 BVG bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen (Sammelstiftungen) versichert sein?	Ja; gestützt auf Art. 44 BVG ist es zulässig, dass ein Selbstständigerwerbender bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist (z.B. Basis zusammen mit Personal bei Sammelstiftung und Kadervorsorge bei Verbandseinrichtung). Ausgeschlossen ist aber, dass ein Selbstständigerwerbender als einzige Person bei einer Sammeleinrichtung (Säule 2b) versichert ist; erforderlich ist, dass auch Arbeitnehmer <u>tatsächlich</u> versichert sind.	Art. 44 Abs. 1 BVG; Art. 1c Abs. 2 BVW 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 90, Ziff. 519.
(24)	Ist es zulässig, dass sich ein Selbstständigerwerbender zusammen mit seinem Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, welche zwei Vorsorgepläne kennt (Basisplan und Kaderplan mit reinem Sparen), und sich selber nur im Rahmen des Kaderplanes versichert (Säule 2b)?	<u>Nein</u> ; wenn sich der Selbstständigerwerbende zusammen mit dem Personal einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, dann sind die regulatorischen Bestimmungen auch auf ihn anwendbar. Er kann sich dann <u>nicht</u> vom Basisplan ausschliessen. Die Vorgaben von Art. 44 BVG sind sonst nicht erfüllt.	Art. 1c Abs. 2 BVW 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 90, Ziff. 519.
(25)	Ist es zulässig, dass sich ein Selbstständigerwerbender zusammen mit seinem Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, welche zwei Vorsorgepläne kennt (Basisplan und Kaderplan), und er dem Basisplan (Säule 2a oder umhüllender Vorsorgeplan) sowie als einzige Person des Unternehmens dem Kaderplan (Säule 2b) angehört?	<u>Nein</u> ; eine virtuelle Kollektivität reicht nicht aus. Erforderlich ist, dass nebst dem SE auch weiteres Personal dem Kaderplan angehört.	Art. 1c Abs. 2 BVW 2	Vgl. auch Martin Steiner, Kollektivität und Gestaltungsfreiheit, SPV 2005, 51 ff.

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(26) Ist es zulässig, dass sich ein Aktionärsdirektor zusammen mit dem Personal bei einer Vorsorgeeinrichtung anschliesst, welche zwei Vorsorgepläne kennt (Basisplan und Kaderplan), und er dem Basisplan (Säule 2a oder umhüllender Vorsorgeplan) sowie als einzige Person des Unternehmens dem Kaderplan (Säule 2b) angehört?	<u>Ja</u> ; mitarbeitende Aktionäre (Aktionärsdirektoren) können die einzigen Versicherten eines Vorsorgeplanes sein, wenn das Prinzip der virtuellen Kollektivität beachtet wird und aufgrund objektiver Kriterien (wie Alter, berufliche Funktion, hierarchische Stellung im Betrieb, Anzahl Dienstjahre, Lohnniveau) auch die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich und realistisch ist.	Art. 1c Abs. 2 BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 83, S. 13.
(27) Kann ein Selbstständigerwerbender, der freiwillig der 2. Säule angeschlossen ist, das Alterskapital zum Zwecke von Investitionen oder bei Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit beziehen?	<p><u>Ja</u>. Grundsätzlich sind die Mittel der 2. Säule aber dauernd dem Vorsorgezweck verhaftet, die jederzeitige Auszahlung des Vorsorgeguthabens an den Selbstständigerwerbenden ist nicht mehr möglich. Bei Investitionen in den eigenen Betrieb kann jedoch ein Vorbezug getätigt werden (wenn die Mittel effektiv für die Investitionen im Betrieb verwendet werden und ein Missbrauch auszuschliessen ist). Bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit (bevor das Alter erreicht wird, in dem die Altersleistungen bezogen werden können) ist jedoch keine Auszahlung möglich.</p> <p>Es gilt zu beachten, dass es in der freiwilligen beruflichen Vorsorge nicht zulässig ist, einen Teilbezug des Vorsorgeguthabens für Betriebsinvestitionen unter Beibehaltung der freiwilligen Vorsorge vorzunehmen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 4 BVG</p> <p>Art. 5 Abs. 1 FZG</p>	<p>BGE B 134/06 vom 12.03.2008</p> <p>BGE 9C_301/2009 vom 8.10.2009</p> <p>Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 116, Ziff. 725.</p>
(28) Gelten für die Anrechnung der Säule 3a-Guthaben bei Selbstständigerwerbenden und Aktionärsdirektoren die „Frei-Beträge“ gemäss Tabelle des BSV auch dann, wenn der Vorsorgenehmer erst nach dem 24. Altersjahr mit der Äufnung begonnen hat?	<u>Ja</u> . Mit der Regelung von Art. 60a Abs. 2 BVV2 wollte man eine einfache Regelung, die keine individuellen Recherchen braucht. Die „kleine“ Säule 3a sollte frei bleiben.	Art. 79b Abs. 1 BVG, Art. 60a Abs. 2 BVV 2	Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 86, Ziff. 501, Frage 18. Vgl. Tabelle im Anhang



#### 4. Diverses

Frage	Antwort	Gesetzliche Grundlagen	Weiterführende Hinweise
(31)	<p>Können Vorsorgeguthaben aus einer 2. Säule oder Freizügigkeitsguthaben in die Säule 3a transferiert werden?</p>	<p><u>Nein</u>. Die Leistung aus diesen Einrichtungen können nicht in die Säule 3a übertragen werden. Dies würde einem „Einkauf“ von fehlenden Beitragsjahren gleichkommen, den es im Bereich der Säule 3a nicht gibt. Die aus der beruflichen Vorsorge ausgerichtete Vorsorgeleistung ist im ganzen Umfang zu besteuern und die an die Säule 3a geleisteten Beiträge können nur bis zum Maximalbetrag vom Einkommen in Abzug gebracht werden. Darüber hinausgehende Einmalprämien oder das gleichzeitige Bezahlen von Beiträgen für mehrere Jahre können nicht akzeptiert werden.</p>	<p>SSK B.6.1.1 SSK B.6.1.2</p>
(32)	<p>Welcher Kanton kann bei einem interkantonalen Umzug während einer Steuerperiode die Auszahlung von Säule 2-Geldern besteuern?</p>	<p>Grundsätzlich besteht die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode im Kanton, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat.</p> <p>Kapitalleistungen gemäss Art. 11 Abs. 3 StHG (Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen, sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) sind jedoch in dem Kanton steuerbar, in dem der Steuerpflichtige im Zeitpunkt der Fälligkeit seinen Wohnsitz hat.</p> <p>Der Realisationszeitpunkt einer Kapitalleistung wird im Zeitpunkt angenommen, wo die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistung erfüllt waren (kann vom Datum der effektiven Zahlung abweichen)</p>	<p>Art. 68 Abs. 1 StHG</p> <p>BGE 2C_245/2009 vom 20.10.2009</p>
(33)	<p>Welche Gemeinde kann bei einem interkommunalen Umzug während einer Steuerperiode die Auszahlung von Säule 2-Geldern besteuern?</p>	<p>Grundsätzlich bestimmt sich die Steuerpflicht auf Grund persönlicher Zugehörigkeit für die laufende Steuerperiode nach dem Steuerdomizil, in welchem der Steuerpflichtige am Ende dieser Periode seinen Wohnsitz hat.</p>	<p>§ 12 Abs. 4 StG SZ</p>

	<p>Kapitalleistungen gemäss § 38 StG SZ (Kapitalleistungen aus Vorsorge sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile) werden jedoch am Wohnsitz oder Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Leistung besteuert.</p> <p>Der Realisationszeitpunkt einer Kapitalleistung wird im Zeitpunkt angenommen, wo die Voraussetzungen für die Fälligkeit der Leistung erfüllt waren (kann vom Datum der effektiven Zahlung abweichen).</p>		<p>BGE 2C_245/2009 vom 20.10.2009</p>	
(34)	<p>Können Guthaben aus der Säule 3a in eine Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule transferiert werden?</p>	<p>Die vorzeitige Ausrichtung der Altersleistung aus der Säule 3a ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses zulässig, wenn der Vorsorgenehmer die ausgerichtete Leistung für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet. Die Überweisung des Vorsorgeguthabens muss direkt vom Säule 3a-Vorsorgeträger an die Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule erfolgen. Eine Übertragung ist steuerneutral. Das transferierte Guthaben gelangt im Zeitpunkt der Überweisung nicht zur Besteuerung, eine Meldung über Kapitalleistungen an die Eidg. Steuerverwaltung hat daher nicht zu erfolgen. Andererseits kann der so eingebrachte Einkaufsbetrag steuerlich nicht zum Abzug gebracht werden, weshalb eine Bescheinigung über Einkaufsbeiträge zu unterbleiben hat.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2 Bst. b BVV 3</p>	<p>SSK B.6.2.1</p>
(35)	<p><u>Massnahmen betreffend ältere Arbeitnehmende</u> Wie wirkt sich die BVG-Änderung vom 11. Dezember 2009 betreffend Massnahmen zur Erleichterung der Arbeitsmarkt-beteiligung älterer Arbeitnehmender aus?</p>	<p>Aus vorsorgerechtlicher Sicht gilt es vorab festzuhalten, dass es sich bei den neuen Bestimmungen für die Versicherten und die Vorsorgeeinrichtungen um „Kann-Vorschriften“ handelt. Wenn die Versicherten oder die Vorsorgeeinrichtungen von den neuen Bestimmungen profitieren möchten, benötigt es eine entsprechende reglementarische Bestimmung. Die Vorsorgeeinrichtung muss die Möglichkeiten der BVG-Änderung nicht anbieten; der Versicherte muss die Möglichkeiten der Anpassung (falls das Reglement angepasst wurde) nicht nutzen.</p>	<p>Art. 33a und 33b BVG</p>	

	<p><u>Art. 33a BVG Weiterversicherung des bisher versicherten Verdienstes</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei Lohnreduktion nach 58. Altersjahr um höchstens 50 Prozent</li> <li>• Weiterführung der Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst höchstens bis zum ordentlichen reglementarischen Rentenalter möglich</li> </ul> <p>Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes stellt eine Ausnahme zu Art. 1 Abs. 2 BVG dar (versicherbarer Lohn = AHV-beitragspflichtiges Erwerbseinkommen; somit Möglichkeit der Weiterversicherung eines hypothetischen Lohnes)</p> <p>Steuerliche Betrachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufende Beiträge abzugsfähig</li> <li>• Einkäufe im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten abzugsfähig (Einschränkung der Abzugsfähigkeit gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG bei Kapitalbezug -&gt; siehe Frage/Antwort Nr. 8)</li> </ul> <p><u>Art. 33b BVG Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführung der Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr möglich</li> </ul> <p>Steuerliche Betrachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laufende Beiträge nach dem ordentlichen Rentenalter höchstens im bisherigen Umfang abzugsfähig</li> <li>• Einkäufe nach Alter 64/65 grundsätzlich möglich (nur bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen im ordentlichen Rücktrittsalter; bei aktuellem Guthaben sind laufende Beiträge und die Verzinsung zu berücksichtigen; Einschränkung der Abzugsfähigkeit gestützt auf Art. 79b Abs. 3 BVG bei Kapitalbezug -&gt;</li> </ul>		<p>Vgl. auch Mitteilungen über die berufliche Vorsorge des BSV Nr. 121, Ziff. 775.</p>
--	---	--	--

	<p>siehe Frage/Antwort Nr. 8). Voraussetzung für alle Einkäufe ist selbstverständlich, dass die Vorsorgeeinrichtung Einkäufe in diesem Zeitpunkt in ihrem Reglement überhaupt noch vorsieht.</p> <p>Die Weiterführung der Vorsorge über das ordentliche reglementarische Rentenalter hinaus verkleinert die Lücke, die im Vergleich zum Plan bei seinem Ende im ordentlichen reglementarischen Rentenalter bestand, und damit die Einkaufsmöglichkeiten.</p>		
(36)	<p>Kann bei Erreichen des Rentenalters die Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) hinausgeschoben werden?</p>	<p>Ja, nach heutigem Stand der Gesetzgebung dürfen diese Freizügigkeitsguthaben auch bei fehlender Erwerbstätigkeit frühestens 5 Jahre vor und spätestens 5 Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1 FZV</p> <p>SSK A.5.3.1</p> <p>StE 2007 B 26.13 Nr. 21</p>
(37)	<p>Wie ist eine Kapitalleistung aus Vorsorge (2. Säule) zu besteuern, wenn diese reglements-widrig ausbezahlt worden ist oder nicht zweckentsprechend verwendet wird?</p>	<p>Grundsätzlich sind Kapitalleistungen aus Vorsorge gesondert zum Vorsorgetarif zu besteuern.</p> <p>Eine rechtswidrig bezogene Kapitalleistung aus einer Vorsorgeeinrichtung ist steuerlich nicht privilegiert zu behandeln. Nicht der Vorsorge dienen Barauszahlungen (Kapitalleistungen), wenn ein Barauszahlungsgrund von Anfang an nicht gegeben ist oder wenn die Barauszahlung nicht zweckentsprechend verwendet wird. In diesem Fall greift die ordentliche Besteuerung und die Kapitalleistung ist zusammen mit dem übrigen Einkommen ordentlich zu besteuern (volle Berücksichtigung sowohl beim steuerbaren als auch beim satzbestimmenden Einkommen). Vorbehalten ist der Fall, dass eine nicht rechtmässig bezogene oder zweckentfremdet verwendete Barauszahlung an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt bzw. wieder ihrem Zweck zugeführt wird.</p>	<p>Art. 38 DBG § 38 StG SZ</p> <p>Art. 22 DBG Art. 23 StG SZ</p> <p>BGE 2C_156/2010 vom 7. Juni 2011</p>

**Abkürzungsverzeichnis**

ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (Periodikum)
BGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, 5 Teile (Periodikum)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.441.1)
BVV 3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (SR 831.461.3)
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11)
EStV	Eidg. Steuerverwaltung
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.425)
KS	Kreisschreiben
SPV	Schweizerische Personalvorsorge; Zeitschrift für alle Fragen der beruflichen Vorsorge und der Sozialversicherung
SSK	Schweizerische Steuerkonferenz, Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur beruflichen Vorsorge und Selbstvorsorge
StE	Der Steuerentscheid; Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheide
StG SZ	Steuergesetz des Kantons Schwyz
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (SR 642.14)
WEF	Wohneigentumsförderung (Art. 30a bis 30g BVG, SR831.40; Art. 331d und 331e OR, SR 220; WEF-Verordnung, SR 831.411)



**Tabelle zur Berechnung des grösstmöglichen 3a-Guthabens (nach Art. 60a Abs. 2 BVV 2 und Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3) nach Jahrgang (Beginn am 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird)**

Geburtsjahr	Beginn 1. Jan.	Stand 31. Dez. 2005	Stand 31. Dez. 2006	Stand 31. Dez. 2007	Stand 31. Dez. 2008	Stand 31. Dez. 2009	Stand 31. Dez. 2010	Stand 31. Dez. 2011	Stand 31. Dez. 2012
1962 u. früher	1987	140'397	150'099	160'216	170'987	180'973	191'158	201'663	211'370
1963	1988	132'315	141'815	151'725	162'263	172'074	182'081	192'405	201'973
1964	1989	124'220	133'517	143'220	153'524	163'160	172'989	183'131	192'560
1965	1990	116'436	125'539	135'042	145'121	154'589	164'247	174'214	183'509
1966	1991	108'452	117'356	126'655	136'503	145'799	155'281	165'068	174'226
1967	1992	100'776	109'487	118'590	128'216	137'346	146'659	156'274	165'300
1968	1993	92'472	100'976	109'865	119'252	128'203	137'333	146'761	155'645
1969	1994	84'134	92'429	101'105	110'250	119'021	127'967	137'209	145'949
1970	1995	76'116	84'211	92'681	101'595	110'192	118'962	128'024	136'626
1971	1996	68'160	76'056	84'322	93'006	101'432	110'027	118'909	127'375
1972	1997	60'510	68'215	76'285	84'748	93'009	101'435	110'146	118'480
1973	1998	52'965	60'481	68'358	76'603	84'701	92'961	101'502	109'706
1974	1999	45'710	53'044	60'735	68'771	76'712	84'812	93'190	101'270
1975	2000	38'663	45'821	53'332	61'164	68'953	76'898	85'118	93'077
1976	2001	31'887	38'876	46'213	53'849	61'492	69'288	77'356	85'198
1977	2002	25'210	32'033	39'198	46'641	54'140	61'789	69'707	77'434
1978	2003	18'790	25'452	32'453	39'711	47'071	54'578	62'352	69'969
1979	2004	12'421	18'923	25'762	32'835	40'058	47'425	55'055	62'563
1980	2005	6'192	12'539	19'217	26'111	33'199	40'429	47'920	55'320
1981	2006		6'192	12'712	19'426	26'381	33'475	40'826	48'120
1982	2007			6'365	12'905	19'729	26'690	33'906	41'096
1983	2008				6'365	13'058	19'885	26'965	34'052
1984	2009					6'566	13'263	20'211	27'196
1985	2010						6'566	13'379	20'262
1986	2011							6'682	13'464
1987	2012								6'682

Für einen anderen Stand als den 31. Dezember, von den Angaben der nächstgelegenen 31. Dezember aus interpolieren.

**Berechnungsgrössen**

<i>Jahr</i>	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
<i>Gutschrift</i>	6'192	6'192	6'365	6'365	6'566	6'566	6'682	6'682
<i>Zinssatz</i>	2.50%	2.50%	2.50%	2.75%	2.00%	2.00%	2.00%	1.50%